

No. 2 = 0,7107 Å

$\alpha = 60 \text{ mm}$

chemie info

Zur Urabstimmung 17.11.77

"WENN DER STREIK BESCHLOSSEN IST, MACHEN WIR IM PRAKTIKUM DARÜBER EINE ABSTIMMUNG. IST DIE MEHRHEIT DES PRAKTIKUMS FÜR STREIK, WIRD DAS GANZE PRAKTIKUM DICHTGEMACHT UND SIE MÜSSEN DANN ÜBER WEIHNACHTEN NACHKOCHEN!"

Dieses sagte Prof. Neunhoeffler sinngemäß auf der Einführungsbesprechung für das Organik-Lehramts-Praktikum. Das wurde von vielen Studenten als Drohung aufgefaßt und ist auch wohl so gemeint.

Er hätte gerne, daß die Alternative so steht:
Streik und Nachkochen über Weihnachten oder kein Streik und damit kein Nachkochen.

Klar ist, daß dann jeder vernünftige Mensch gegen Nachkochen zu Weihnachten und gegen Streik ist!

Nur sieht die Alternative unserer Meinung nach anders aus:
Entweder kein Streik, Unterwerfung unter die miesen Studienbedingungen (Zeitdruck, zuviel Klausuren/Kolloqs, zu wenig Geräte, Chemiekaliengelder usw.), weitere Verschlechterung dieser Bedingungen, Verschärfung der materiellen Abhängigkeit der Mehrheit der Studenten (siehe neue Modelle zur Studienförderung) und weitere Entrechtung der Studenten oder
Streik gegen HRG und Landeshochschulgesetze, für Verbesserung der konkreten Studienbedingungen vor allem in den Praktika, für ausreichende Bezahlung der Studenten und die Rechte ihrer Vertretungsorgane, der verfaßten Studentenschaft.

So stellt sich die Alternative nicht nur im Organik-Lehramts-Praktikum, so stellt sie sich in allen Praktika.

Dazu Material aus der Erhebung der Fachschaftsvertretung zu den Studienbedingungen und zur materiellen Lage der Chemiestudenten an der THD:

ANORGANISCHES GRUNDPRAKTIKUM II

Semester: 3.

##11

Offizielle Stundenangabe laut Studienplan für die Lehrveranstaltungen in diesem Semester: 40

Wieviel Stunden real anwesend? Über 30 h im Praktikum allein

Wöchentliche Gesamtstundenbelastung einschließlich Vor- und Nachbereitung: Können zu Semesterbeginn noch nicht einschätzen; nach Schlüssel der GdCh 58 h

Wieviel und was für Leistungsnachweise in diesem Semester?

2 Klausuren, 3 Kolloqs, mindestens 21 Analysen, Mineral, Legierung, Düngemittel, 10 Physikversuche

*Um z.B. einen Schmelzpunkt zu bestimmen, muß man oft eine Stunde warten, und die Ölbäder reichen überhaupt nicht aus!

Am negativsten aufgefallen am Praktikum: Labörausrüstung selber kaufen (z.B. Wasserstrahlpumpe) ~~###~~, Säuren und Basen zum 4. Mal in der Vorlesung und wieder Klausur drüber ~~||~~

Änderungen zum vorhergehenden Semester: 2 Klausuren statt 3 von 6 Kolloqs

Bafög: ja: ~~||~~ nein: ~~###~~

Wenn ja, wieviel Bafög? 200-300 DM | 400-500 DM |

Sonstige Geldquellen? Welche? Eltern ~~###~~

Wieviel? 100-200 DM | 200-300 DM | 400 DM | 500 DM |

Arbeit in den Semesterferien bzw. während des Studiums?

ja: ~~###~~ // nein:

in den Semesterferien:

gelegentlich: ~~###~~ // oft: |

Ungefährer monatlicher Nettoverdienst der Eltern?

1000-1200 DM | 2000 DM // 3000 DM // 3000-4000 DM |

Zahl der Geschwister in Ausbildung? 1: ~~###~~ // 0: |

Miete: 90 DM + ca. 25 DM |

140 DM inklusive |

200 DM + ca. 30 DM |

Wohnung bei den Eltern: ~~|||~~

Ausgaben für Lernmittel zu Semesterbeginn: Bücher: 32 DM //

42 DM // 50-60 DM | 70 DM // Glasgeräte: 15 DM | 40 DM |

ca. 50 DM ~~|||~~

Ausgaben für Lernmittel im letzten Semester:

Bücher: 50 DM // 100 DM | 105 DM | 150 DM |

Chemikalien: } 35 DM | 23 DM // 25 DM | 28 DM | 30 DM | 40 DM |

Glasgeräte: } 10 DM | 15 DM | 20-30 DM | 30 DM | 70 DM |
125 DM

ANORGANIK-LAK-PRAKTIKUM

Studiengang: HLA: ~~###~~ // Gwl: ~~|||~~

Semester: 2. oder 3.

Offizielle Stundenangabe laut Studienplan für die Lehrveranstaltungen in diesem Semester:

28 | 30 // 32 // 34 | 42 // 44 //

wieviel Stunden real anwesend? Weniger! 24 | 26 | 29 | 32 // 34 | 35 //

Wöchentliche Gesamtstundenbelastung einschließlich Vor- und Nachbereitung: 45 // 50 // 55 // 60 //

Lernen für Prüfungen in den Semesterferien? Ja: ~~|||~~ // nein: ~~###~~ //

Am negativsten aufgefallen am Praktikum: Chemiekaliengelder ~~||~~
zu wenig Geräte (geht viel Zeit verloren) | keine Zuständigkeit für Gwl |

Bafög: ja: ~~###~~ // nein: ~~###~~ //

Wenn ja, wieviel Bafög? 100-200 DM | 300-400 DM | 400-500 DM ~~|||~~

sonstige Geldquellen? Welche? Eltern/Verwandte ~~###~~ // Rente |
Gehalt | Nebenbeschäftigung |

Wieviel? 100-200 DM | 200-300 DM // 300-400 DM | 500-600 DM ~~|||~~
über 600 DM |

Arbeit in den Semesterferien bzw. während des Studiums?

Ja: ~~///~~ ~~///~~ nein: ()
gelegentlich: ~~///~~ oft: () regelmäßig: ~~///~~

Ungefährer monatlicher Nettoverdienst der Eltern?

1200-1400 DM // 1400-1600 DM | 1600-1800 DM | 1800-2000 DM ()
3000-4000 DM | 4000-5000 DM | weiß nicht |

Zahl der Geschwister in Ausbildung? 0: ~~///~~ 1: () 2: ~~///~~

Miete: 0 DM | 70 DM | 150 DM ~~///~~ 155 DM | 200 DM | 220 DM ()
250 DM |

Ausgaben für Lernmittel zu Semesterbeginn: 0 DM / 32 DM / 45 DM /
50 DM ~~///~~ 80 DM / 200 DM // 400 DM //

Ausgaben für Lernmittel im letzten Semester: 0 DM / 50 DM /
150 DM | 200 DM ~~///~~ 250 DM () 300 DM ~~///~~

ORGANIK-GRUNDPRAKTIKUM

(ATI)

Semester: 5. ~~///~~ ~~///~~

Offizielle Stundenangabe laut Studienplan für die Lehrveranstaltungen in diesem Semester: 15

Wöchentliche Gesamtstundenbelastung einschließlich Vor- und Nachbereitung: 55-60

Lernen für Prüfungen in den Semesterferien: ~~///~~ ~~///~~

Wieviel und was für Leistungsnachweise in diesem Semester?

6 Klausuren, 1 Abschlußkolloq, praktische Leistungen, Platzkolloqs

Wieviel fallen nach den Erfahrungen der letzten Semester in dieser Lehrveranstaltung durch? ca. 1/3

Bafög: ja: ~~///~~ nein: ~~///~~ |

Wenn ja, wieviel Bafög? 100-200 DM | 200-300 DM | 300-400 DM |
500-600 DM |

Sonstige Geldquellen? Welche? Verwandte ~~///~~ Rente //

Wieviel? 100-200 DM ~~///~~ 200-300 DM ~~///~~ 300-400 DM | 400-500 DM |
500-600 DM |

Arbeit in den Semesterferien bzw. während des Studiums?

Ja: ~~///~~ nein: ~~///~~ | im Semester: |

gelegentlich: () regelmäßig: ()

Ungefährer monatlicher Nettoverdienst der Eltern?

Unter 1000 DM | 2000-2500 DM ~~///~~ 2500-3000 DM | über 5000 DM |

Zahl der Geschwister in Ausbildung? 0 ~~///~~ 1 ~~///~~

Miete: 100-150 DM // 150-200 DM | Wohnung bei den Eltern ~~///~~ //

Ausgaben für Lernmittel zu Semesterbeginn: 0 / 50 DM | 100 DM ~~///~~

Ausgaben für Lernmittel im letzten Semester:

0 ~~///~~ 100-200 DM ~~///~~ 200-300 DM ~~///~~

Im 2. Semester Diplom soll erstmals eine PC-Klausur geschrieben werden mit der Begründung, daß die Studenten sonst zu wenig für PC tun würden (warum wohl?).

Was soll sonst noch alles auf uns zukommen?

§ 45

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen und den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen — entsprechend der Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots — in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeiten für die einzelnen Studiengänge sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des Aufbaustudiums (§ 48) und des weiterbildenden Studiums (§ 49) sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. ...

§ 58

Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der Hochschule aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, mindestens aber von sechs Monaten, einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu zwölf Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als

zwölf Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn das für die Einhaltung der Fristen notwendige Lehrangebot nicht sichergestellt war. Eine Nachfrist kann unter der Bedingung gewährt werden, daß der Student an der Studienberatung teilnimmt. Über Anträge auf Fristverlängerung entscheidet der Leiter der Hochschule, bei Gewährung einer Nachfrist von mehr als sechs Monaten im Benehmen mit der zur Abnahme der Prüfung zuständigen Stelle.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, ist er zu exmatrikulieren.

(4) Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen ist in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang zu gestatten, wenn dies die Studienmöglichkeiten der immatrikulierten Studenten nicht beeinträchtigt.

§ 82

Prüfungsordnungen, Fristen

(1) Die bisher geltenden akademischen und staatlichen Prüfungsordnungen sowie die Studienordnungen bleiben in Kraft; § 59 Abs. 1 findet Anwendung. Die Prüfungsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in die Prüfungsordnungen Bestimmungen über die Fristen nach § 58 aufzunehmen. Diese Bestimmungen sind nach ihrem Erlass erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium im Wintersemester 1978/79 begonnen haben, auf Studenten, die ihr Studium früher, aber nicht vor dem Sommersemester 1976 begonnen haben, wenn bei Beginn des Studiums für ihren Studiengang eine den Anforderungen des § 44 entsprechende Studienordnung galt. Die Feststellung, ob eine Studienordnung den Anforderungen des § 44 entspricht, trifft nach Anhörung des Fachbereichs der Kultusminister oder die für den Erlass der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

↑ rückwirkende Einführung der Regelstudienzeit

Am 3. 10. ist erneut die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung zusammengetreten, um über "Ausbildungsförderung im Rahmen der Hochschulfinanzierung" zu beraten.

Zwei Modelle der Umstrukturierung des Bafög werden in der Kommission debattiert:

-Sockelbetrag von 170 DM:

Jeder Student soll 170 DM monatlich erhalten. Darüberhinaus gibt es Bafög, das ungefähr 100 DM unter dem bisherigen Satz liegt und zur Hälfte als Darlehen vergeben wird. Gleichzeitig werden Kindergeld und Steuerfreibetrag für die Eltern der Studenten gestrichen.

Vergleich: Vor und nach der Durchsetzung des Sockelbetrages

Familie mit drei Kindern, lohnsteuerpflichtiges Einkommen monatl. 2.250 DM

	vorher (DM)	nachher (DM)
BaföG	386 und 150 Darl.	218 und 218 Darl.
Kindergeld	150	-
Steuerermäßigung	65	-
Sockelbetrag	-	170

Summe (mit Darlehen) 601 (751) 388 (606)

"Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der den Sockelzuschuß erhaltenden Studenten geringer ist als die Zahl derjenigen, die über Kindergeld und Steuerfreibetrag gefördert werden. Das liegt daran, daß der Sockelzuschuß im Gegensatz zu Kindergeld und Steuerfreibetrag bestimmte Studienfortschritte voraussetzt." (Bericht der Bund-Länder-Kommission vom 2.6.77)

-Darlehens- und Gebührenmodell:

"Das Darlehens- und Gebührenmodell ist z.B. als 'Vorsparmodell' denkbar (d.h. der Student oder seine Familie können schon vor Beginn der Ausbildung über...öffentlich subventionierte Kapital-sparverträge den gesamten Betrag für die Ausbildung oder einen Teilbetrag sparen). In dieser Variante könnte das Darlehens gebührenmodell analog zum Bausparsystem ausgestaltet werden und damit gleichzeitig weitere Anreize zur Vermögensbildung in Form von Humankapital bieten."

Damit das alles auch richtig klappt:

Einführung von Ordnungsrecht und Abschaffung der nur den Studenten verantwortlichen Fachschaftsvertretungen

§ 38

Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Anforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert

oder

2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn aufgrund des Hausrechts wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 10 getroffen worden sind.

(2) Beim Widerruf der Immatrikulation ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es ist zu prüfen, ob die Ordnung an der Hochschule durch eine andere Maßnahme, insbesondere des Hausrechts, wiederhergestellt werden kann. Die Androhung des Widerrufs der Immatrikulation muß dem Widerruf vorhergehen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Ordnungsverstoß vor.

(3) Beim Widerruf der Immatrikulation ist eine Frist bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Während der festgesetzten Frist ist auch die Immatrikulation an einer anderen Hochschule des Landes ausgeschlossen, es sei denn, daß für den Bereich der anderen Hochschule des Landes die Gefahr von Ordnungsverstößen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr besteht; die Entscheidung über die Immatrikulation an der anderen Hochschule des Landes ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen. Bei der erneuten Einschreibung im bisherigen Studiengang finden Vorschriften über Zulassungsbeschränkungen keine Anwendung.

(4) Werden dem Leiter der Hochschule Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, so hat er nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und für die Bemessung der Ordnungsmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; er kann einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

(5) Über den Widerruf der Immatrikulation und die Androhung des Widerrufs nach Abs. 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag des Leiters der Hochschule ein

Ordnungsausschuss, dem ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter, ein Student und ein von der Landesregierung im Benehmen mit dem Konvent der Hochschule für die Dauer von zwei Jahren bestellter Berufsrichter als Vorsitzender angehören. Die Hochschulvertreter im Ordnungsausschuss wählt der Konvent für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe; für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreter zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(7) Das Ordnungsverfahren nach Abs. 5 muß ausgesetzt werden, wenn wegen derselben Tatsachen gegen den Studenten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden ist oder wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage entschieden werden muß, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ordnungsverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn wegen der Schwere des Ordnungsvorstoßes und seiner Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Hochschule der sofortige Widerruf der Immatrikulation erforderlich ist. Das Ordnungsverfahren kann fortgeführt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus in der Person des Studenten liegenden Gründen nicht verhandelt werden kann. Das Ordnungsverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(8) Wird ein Ordnungsausschuss nicht gebildet oder ist der Ordnungsausschuss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlußfähig, stellt der Leiter der Hochschule den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme unmittelbar beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht erläßt in diesen Fällen die Ordnungsmaßnahme durch Urteil.

(9) Der Ordnungsausschuss oder der Präsident unterrichtet den Kultusminister unverzüglich über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entscheidungen des Ordnungsausschusses sowie über Gerichtsentscheidungen, durch die die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

(10) Im übrigen sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 66

Organe der Studentenschaft

- (1) Organe der Studentenschaft sind
1. das Studentenparlament,
 2. der Allgemeine Studentenausschuss,
 3. der Ältestenrat.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Er besteht aus den in den Fachbereichsrat gewählten Gruppenvertretern der Studenten. . . .

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen die Verpflichtungen nach Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(3) Alle Mitglieder haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. . . .

§ 73

Aufsicht über die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Leiter der Hochschule als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. § 19 gilt entsprechend.

(2) Kommt die Studentenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muß für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich und in bestimmter Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Unbeschadet der Beitreibung des Ordnungsgeldes nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die nach § 72 Absatz 2 zuständige Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studentenschaft einbehält.

(3) Verwenden die Organe der Studentenschaft oder der Fachschaft Beiträge rechtswidrig für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben nach § 65 Absatz 2 nicht vereinbar sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß

1. jede weitere Verfügung über die Finanzen der Studentenschaft oder jede neue finanzielle Verpflichtung vorher durch die Aufsichtsbehörde gebilligt werden muß oder

2. die von der nach § 72 Absatz 2 zuständigen Kasse eingezogenen Beiträge vorläufig ganz oder teilweise gesperrt sind und solange nicht an die Studentenschaft abgeführt werden, bis sichergestellt ist, daß diese ihren Aufgaben nach § 65 Absatz 2 nicht zuwiderhandelt.

Deshalb halten wir den Streik für zwingend notwendig!

Zur Vorbereitung des Streiks schlagen wir Euch vor, Praktikums-Vollversammlungen durchzuführen, auf denen Ihr die konkreten Forderungen zur Verbesserung Eurer Situation und die konkrete Durchführung des Streiks in Eurem Praktikum beraten könnt.

Im Übrigen: Wenn Ihr Euch solidarisch verhaltet und Euer Praktikum geschlossen bestreikt, könnt Ihr bestimmt kein Semester verlieren, die Praktikumsplätze werden ja wieder für neue Studenten gebraucht!

Stimmt mit

Ja

Fachschaftsvertretung Chemie